

Gebührensatzung

zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau

(Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020 vom 07.04.2020 –
zuletzt geändert am 16.11.2023)

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende geänderte Abfallgebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Weilheim-Schongau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung gilt der Eigentümer, der dinglich Nutzungsberechtigte oder die Wohnungseigentümergeinschaft des an die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Müllsäcken gilt der Erwerber als Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer oder andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach einer
 - a) Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 und 3 und
 - b) einer Leistungsgebühr
 - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahrten der Abfallbehälter oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke
 - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle
 - nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.
- (2) Die Grundgebühr für einen Haushalt i.S.d. § 1 Abs. 12 AWS beträgt eine Grundgebühreneinheit.

(3) ¹Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit. ²Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandenen Nutzflächen

Kleingewerbe	1 Grundgebühreneinheit
unter 400 m ²	2,4 Grundgebühreneinheiten
mehr als 400 m ² bis 1.500 m ²	4,8 Grundgebühreneinheiten
bis 2.500 m ²	7,2 Grundgebühreneinheiten
bis 3.500 m ²	9,6 Grundgebühreneinheiten
bis 4.500 m ²	12 Grundgebühreneinheiten
bis 5.500 m ²	14,4 Grundgebühreneinheiten
bis 6.500 m ²	16,8 Grundgebühreneinheiten
bis 10.000 m ²	24 Grundgebühreneinheiten
bis 15.000 m ²	28,8 Grundgebühreneinheiten
je weitere 5.000 m ²	4,8 Grundgebühreneinheiten

Für folgende Betriebe bemisst sich die Grundgebühr wie folgt:

Landwirtschaft < 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	1 Grundgebühreneinheit
Landwirtschaft > 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	1,5 Grundgebühreneinheiten
Campingplätze je angefangene 9 Stellplätze	1,2 Grundgebühreneinheiten
Beherbergung je angefangene 6 Betten	1,2 Grundgebühreneinheiten

³Von der Grundgebühr wird auf schriftlichen Antrag befreit,

wenn für Tätigkeiten nach Satz 1

- kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird und
- keine Betriebs- und Arbeitsräume vorhanden sind und
- die Tätigkeit nur außerhalb des Betriebssitzes/Betriebsstätte (ambulante Tätigkeit) oder außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau oder nur innerhalb der Wohneinheit in Wohnräumen ausgeübt wird oder

wenn aus der Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- und Zupachtflächen kein nennenswertes Müllaufkommen zu erwarten ist.

⁴Die Grundgebühr ist auf Antrag auf die Höhe der einfachen Grundgebühreneinheit zu ermäßigen, wenn zur Ausübung der Tätigkeit kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sogenanntes „Kleingewerbe“) und

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m² aufweisen oder
- die Tätigkeit größtenteils außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs- und Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang genutzt werden.

⁵Gebührenschnldner sind auf Anforderung verpflichtet, die Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 4 nachzuweisen und zu belegen; § 7 hinsichtlich der Mitteilungspflicht gebührenrelevanter Veränderungen bleibt unberührt.

n

(4) ¹Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind oder generell im Bringsystem entsorgt werden sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte oder gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4 Gebührensätze

(1) ¹Die Grundgebühr für eine Grundgebühreneinheit pro Monat beträgt 5,00 €. ²Die Grundgebühren betragen pro Monat je nachstehender Einheit bzw. Nutzfläche (gerundet je Einheit auf volle zehn Cent)

Haushalt	5,00 €
Kleingewerbe	5,00 €
unter 400 m ²	12,00 €
mehr als 400 m ² bis 1.500 m ²	24,00 €
bis 2.500 m ²	36,00 €
bis 3.500 m ²	48,00 €
bis 4.500 m ²	60,00 €
bis 5.500 m ²	72,00 €
bis 6.500 m ²	84,00 €
bis 10.000 m ²	120,00 €
bis 15.000 m ²	144,00 €
je weitere 5.000 m ²	24,00 €

Für folgende Betriebe bemisst sich die Grundgebühr wie folgt:

Landwirtschaft < 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	5,00 €
Landwirtschaft > 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	7,50 €
Campingplätze je angefangene 9 Stellplätze	6,00 €
Beherbergung je angefangene 6 Betten	6,00 €

(2) ¹Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

40 Liter Restmüllnormtonne	3,50 €
60 Liter Restmüllnormtonne	5,20 €
80 Liter Restmüllnormtonne	7,00 €
120 Liter Restmüllnormtonne	10,50 €
240 Liter Restmüllnormtonne	21,00 €
1100 Liter Restmüllnormtonne	96,20 €
1100 Liter Restmüllnormtonne (7-tägige Leerung)	192,50 €
1100 Liter Restmüllnormtonne verpresst	240,60 €

²Soweit für Müllnormgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine wöchentliche Abfuhr zugelassen wird, verdoppelt sich der Gebührensatz des 1100 Liter Müllnormgroßbehälters. ³Soweit gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 AWS eine Sackentsorgung zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr für einen Restmüllsack nach der 40 Liter Restmüllnormtonne und der Biomüllsack nach einem Viertel der 120 Liter Biomüllnormtonne. ⁴Soweit für die Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine mechanische Verpressung oder ein maschinelles Einstampfen der Abfälle nach § 15 Abs. 5 Satz 4 AWS zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr nach dem 2,5-fachen Gebührensatz der 1100 Liter Restmüllnormtonne.

⁵Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

80 Liter Biomüllnormtonne	4,30 €
120 Liter Biomüllnormtonne	6,40 €
240 Liter Biomüllnormtonne	12,90 €

(3) ¹Die Gebühr für die Rest- und Biomüllabfuhr unter ausnahmsweiser Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 AWS beträgt für jeden

80 Liter Restmüllsack	7,50 €
60 Liter Biomüllsack	5,00 €

²Für die Bereitstellung der Gefäße der Altpapier- u. Kartonagenabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) – 1 c) AWS wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

(4) ¹Die Gebührenhöhe der nach § 17 Abs. 2 der AWS befreiten Anschlusspflichtigen richtet sich nach dieser Satzung. ²Die Gebühren bemessen sich nach einem Tonnen - Umrechnungskoeffizient von Volumen zu Tonnen 0,1 T = 1 m³.

(5) Die EVA (Erbschwanger Verwertungs- u. Abfallgesellschaft) wird beauftragt und ermächtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte für die Selbstanlieferung von folgenden Abfällen zu erheben:

1. Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichem Umfang:
 - a) Abfälle zur energetischen Verwertung
 - b) Altglas (Hohlglas) in den Farben weiß, braun und grün sortiert
 - c) Altholz
 - d) Altmetalle
 - e) Altpapier, Kartonagen
 - f) Alttextilien
 - g) Batterien und Akkumulatoren
 - h) Bauschutt
 - i) Elektroaltgeräte und Gasentladungslampen aus privaten Haushalten bzw. in vergleichbarer Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - j) Flachglas
 - k) Kunststoffe (Folien, Kunststoffhohlkörper, Schaumstoffe, Styropor)
 - l) Pflanzliche Abfälle
 - m) Verkaufsverpackungen in nicht haushaltsüblicher Menge
 - n) Weißblechbehältnisse (Dosenschrott)
2. Abfälle zur Beseitigung
 - a) Baustellenabfälle
 - b) Unverwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch
 - c) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die infolge ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren
 - d) Restmüll
 - e) Zu behandelnde Baustellenabfälle
 - f) Künstliche Mineralfasern
 - g) Direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (Heraklith, Rigips, Glasbausteine)
 - h) Schadstoffhaltiges Erdreich, Stäube
 - i) Asbestzementhaltige Abfälle

(6) ¹Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangenes Kilogramm 1,00 €; mindestens 20,00 €. ²Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenem Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 45,00 € pro angefangener Stunde und eingesetztem Arbeiter erhoben.

(7) Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen beträgt 20,00 € pro Vorgang.

(8) ¹Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit einem Entsorgungsvorgang trägt der Gebührenschuldner neben der Entsorgungsgebühr nach den Absätzen 4 bis 7 zusätzlich.

(9) ¹Bei den genannten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren. ²Bei Umsatzsteuerpflicht des Landkreises ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem aktuell geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Nettogebühr zu entrichten. ³Die Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen.

§ 5 Erhebungszeitraum

¹Die Gebühr wird als Jahresgebühr für den Erhebungszeitraum festgesetzt. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ³Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Gebührenpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).

§ 6 Entstehung der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren entstehen, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichend geregelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird. ²Im Fall eines abgekürzten Erhebungszeitraumes entsteht die Grundgebühr und die Leistungsgebühr nur anteilig für den Zeitraum der Gebührenpflicht. ³In diesen Fällen entsteht die Gebühr mit Ablauf des abgekürzten Erhebungszeitraumes.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Wege der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Ausgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.
- (4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (5) ¹Der Gebührenschuldner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. ²Das gleiche gilt, wenn die Benutzung einzelner Abfallgefäße eingestellt wird. ³Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. ⁴Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren sind als Vorauszahlungen gemäß Art. 8 Abs. 7 KAG zu entrichten. ²Für die regelmäßige Müllabfuhr sind diese mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ³Der Gebührenbescheid wird schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form erlassen.
- (2) ¹Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Rest- oder Biomüllsäcken wird die Gebühr mit der Ausgabe der Säcke fällig. ²Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des neuen Gefäßes fällig.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Änderungen der Abfallgebührensatzung treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Weilheim, den 08.11.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin